



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. April 2014, Nr. 7

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	96
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO).....	99
Geschäftliche Behandlung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 31 MG NRW.....	100
Kostenverfügung.....	105

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen - Erste Ergänzung der Dritten Wahlbekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	106
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen - Wahl des Vorsitzenden der Siebten Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter sowie Wahl des Vorstandes.....	107
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen - Konstituierung des durch die Siebte Vertreterversammlung gewählten Vorstandes.....	108
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen - Satzungsänderung.....	108
Personalnachrichten	109
Ausschreibungen	114

Allgemeine Verfügungen

Nr. 10. Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen AV d. JM vom 11. März 2014 (2044 – IV. 19) – JMBl. NRW S. 96 –

I.
Die Anlagen 1 und 2 der AV d. JM vom 13. April 2012 (2044 – IV. 19) – JMBl. NRW S. 91 – erhalten mit Wirkung vom 1. April 2014 die anliegende Fassung:

II.
Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

Dienstkleidung für die Justiz Nordrhein-Westfalen

1.1

Die Dienstkleidung (Wachdienstkleidung) umfasst

- Kurzjacke
- Anorak
- Wachdiensthose
- Windstoppereinsatz
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Strickjacke (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (weiß)
- Fellmütze
- Strickmütze.

1.2

Anstelle der unter Nr. 1.1 genannten Dienstkleidung kann die nachstehende Dienstkleidung (Bürodienstkleidung) getragen werden:

- Anorak
- Dienstkleidungsjacke
- Dienstkleidungshose
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Strickjacke (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- Schulterklappen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (blau).

Anlage 2

Kombination von Dienstkleidungsteilen

Bei der Wachtdienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken									
- verpflichtend (x) - zulässig (o) - unzulässig (-/-)									
	Kurzjacke	Anorak	Cargohose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover oder Strickjacke	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz
Kurzjacke mit			x	o	*	o	o	o	x
Cargohose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Diensthemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	o	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterziehrolli mit	o	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

* Grundsätzlich ist zur Kurzjacke ein langärmeliges Hemd (mit Krawatte) zu tragen. Lediglich zum Schutz bei kurzzeitigen Wetterlagen ist das Tragen der Kurzjacke in Kombination mit einem kurzärmeligen Hemd (ohne Krawatte) zulässig.

Bei der Bürodienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken									
- verpflichtend (x) - zulässig (o) - unzulässig (-/-)									
	Tuchjacke	Anorak	Tuchhose	Diensthemd lang	Diensthemd kurz	Pullover oder Strickjacke	Unterziehrolli	Krawatte	Halbschuhe schwarz
Tuchjacke mit		o	x	x	-/-	-/-	-/-	x	x
Uniformhose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Diensthemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Diensthemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	-/-	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterziehrolli mit	-/-	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

**Nr. 11. Geschäftsstellenordnung
für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GStO)**

**AV d. JM vom 10. März 2014 (2325 - I. 8)
- JMBl. NRW S. 99 -**

Die AV d. JM vom 10. Februar 2006 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 62 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 21. August 2012 (2325 - I. 8) - JMBl. NRW S. 216 - wird wie folgt geändert:

I.

1.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2.d) wird wie folgt neu gefasst:

"d) familienrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten nach §§ 91, 92, 93, 93a, 95 Abs. 1 Nr. 1, 96, 99, 100, 100a, 118, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128a, 128b, 128c, 128d, 128e KostO (Erster Teil, Zweiter Abschnitt Nr. 4, 6 KostO) in der bis zum 31.08.2009 bzw. in der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung,"

b) Absatz 1 Nr. 2e) wird wie folgt neu gefasst:

"e) Betreuungssachen und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen,"

c) nach Absatz 1 Nr. 2f) werden folgende Buchstabe g) und h) neu eingefügt:

"g) unternehmensrechtlichen und ähnlichen Verfahren, Verfahren vor dem Registergericht und vereins- und Stiftungssachen vor dem Amtsgericht (Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 5 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG),"

h) übrigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht: § 410 Nrn. 2-4 FamFG, Abgabe einer nicht vor dem Vollstreckungsgericht zu erklärenden eidesstattlichen Versicherung, Verteilungsverfahren, Pacht-kreditsachen, Personenstandsangelegenheiten, Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, Unterbringungssachen, Freiheitsentziehungssachen, Aufgebotsverfahren und Verfahren über den Antrag auf Erlass einer Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten;"

II.

Diese AV tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Nr. 12. Geschäftliche Behandlung von Auskünften
aus dem Melderegister nach § 31 MG NRW
AV d. JM vom 11. März 2014 (1400 E - I. 6/13)
- JMBl. NRW S. 100 -**

Aufgrund des § 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NRW - MeldDÜV NRW) vom 25. November 2013 (GV. NRW. S. 662) - in der Fassung vom 20. Februar 2014 (GV. NRW. S. 177) - sind Gerichte und Behörden berechtigt, Meldedaten im automatisierten Abrufverfahren von den Melderegistern abzurufen. Hiernach gilt Folgendes:

1

Nutzung des Meldeportals für Behörden

Nach § 31 Meldegesetz NRW sind Gerichte und Behörden berechtigt, auf elektronischem oder schriftlichem Wege Auskünfte aus den Melderegistern einzuholen. Grundsätzlich sind sie gehalten, das Meldeportal für Behörden zum Abruf von Meldedaten zu nutzen. Schriftliche Anfragen an die Meldebehörden sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

2

Abruf von Meldedaten auf elektronischem Wege gem. § 31 Abs. 1a, 4, 5 Meldegesetz NRW in Verbindung mit § 3 MeldDÜV NRW

Für den Abruf von Meldedaten auf elektronischem Wege gilt Folgendes:

2.1

Umfang des Datenabrufes

2.1.1

Gerichte und Behörden sind berechtigt, folgende Daten aus den Melderegistern im automatisierten Verfahren abzurufen (einfache Behördenauskunft):

- a. Familiennamen,
- b. frühere Namen,
- c. Vornamen,
- d. Doktorgrad,
- e. Ordensname, Künstlername,
- f. Tag und Ort der Geburt,
- g. derzeitige Anschriften und frühere Anschriften,
- h. Tag des Ein- und Auszuges,
- i. Sterbedatum und -ort.

Ein Abruf ist nur zulässig, soweit diese Daten dem Gericht bzw. der Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

2.1.2

Darüber hinaus sind Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen, und Justizvollzugsbehörden berechtigt, folgende weitere Daten aus den Melderegistern im automatisierten Verfahren abzurufen (erweiterte Behördenauskunft):

- a. Geschlecht
- b. Daten zum gesetzlichen Vertreter,
- c. Staatsangehörigkeiten,
- d. Religionszugehörigkeit,
- e. Umzugsdaten,
- f. Familienstand,
- g. Ehegatte,
- h. Lebenspartner,
- i. Sterbedaten,
- j. Ausstellungsbehörde, Datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises,
- k. Ausstellungsbehörde, Datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Passes,
- l. waffenrechtliche Erlaubnis.

Ein Abruf ist nur zulässig, soweit diese Daten dem Gericht bzw. der Behörde zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben bekannt sein müssen.

2.2

Erforderliche Daten für eine Auskunftsanfrage

Für die einfache Behördenauskunft sind folgende Daten im Meldeportal für Behörden einzugeben:

- a. die angefragte Kommune,
- b. Aktenzeichen,
- c. Vorname und Nachname sowie
- d. ein Geburtsdatum oder eine Anschrift (Straße und Hausnummer).

Für eine erweiterte Behördenauskunft sind folgende Daten im Meldeportal für Behörden einzugeben:

- a. mindestens eine Kommune,
- b. Aktenzeichen sowie
- c. Vorname und/ oder Nachname.

2.3

Zwingende Nutzung der erweiterten Behördenauskunft

Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften und Justizvollzugsbehörden haben zwingend die erweiterte Auskunftsart zu nutzen, da nur so sichergestellt ist, dass die Kommune die Anfrage der Sicherheitsbehörde nicht protokolliert und damit Externen gegenüber nicht auskunftspflichtig wird.

Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften und Justizvollzugsbehörden sind daher erst dann berechtigt, mittels ihrer Fachanwendungen Meldeanfragen zu stellen, wenn in den eingesetzten Fachanwendungen die erweiterte Behördenauskunft jeweils implementiert ist.

2.4

Protokollierung bei Nutzung der erweiterten Behördenauskunft

Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen, und Justizvollzugsbehörden sind verpflichtet, bei einem automatisierten Abruf von Daten einer einzelnen Person mittels der erweiterten Behördenauskunft Folgendes zu protokollieren (§ 1 Abs.7 MeldDÜV NRW):

- a. die abrufberechtigte Stelle,
- b. die abgerufenen Daten,
- c. den Zeitpunkt des Abrufs,
- d. soweit vorhanden, das Aktenzeichen der abrufenden Behörde und
- e. die Kennung der abrufenden Person.

Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und zu sichern. Sie sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt.

Soweit die Protokollierung und Aufbewahrung papiergebunden erfolgt, ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Protokolle als Ausdrucke in dem oben genannten Zeitraum zur Verfügung stehen und rechtzeitig vernichtet werden.

Soweit die Protokollierung durch Einsatz von Informationstechnik unterstützt wird, ist das Protokoll im pdf-Format auf einem gesicherten Speicherbereich, der durch die Nutzerinnen und Nutzer des Meldeportals für Behörden nur beschrieben, aber nicht gelöscht werden kann, zu sichern.

2.5

Anwendungsbetreuung

Jedes Gericht/ jede Behörde ist berechtigt, bis zu drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die Betreuung des Meldeportals für Behörden dem Justizministerium gegenüber zu benennen. Sofern ein Gericht/ eine Behörde beabsichtigt, weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die Anwendungsbetreuung zu benennen, ist die Erforderlichkeit dem Justizministerium gegenüber zu begründen.

Aufgabe der Anwendungsbetreuung ist das Anlegen und Verwalten der Nutzerinnen und Nutzer im Meldeportal für Behörden. Wegen der weitreichenden Befugnisse soll die Anwendungsbetreuung grundsätzlich nicht durch Nutzerinnen und Nutzer des Meldeportals für Behörden durchgeführt werden.

Die Anwendungsbetreuung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist nur in Absprache mit der jeweiligen Behördenleitung berechtigt, Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit zur erweiterten Behördenauskunft einzuräumen.

2.6

Behörden- und Benutzerkennung

Die Nutzung des Meldeportals für Behörden setzt eine Behörden- und eine Benutzerkennung voraus. Diese sind wie folgt zu bilden:

2.6.1

Die Behördenkennung setzt sich aus dem Gericht/ der Behörde und dem Ortsnamen in Kleinschreibung zusammen. Der Ortsname wird mit einem Bindestrich dem jeweiligen Gericht/ der jeweiligen Behörde angehängen.

Das Kürzel der Gerichte und Behörden lautet wie folgt:

Justizministerium	jm
Oberverwaltungsgericht	ovg
Verwaltungsgericht	vg
Oberlandesgericht	olg
Landgericht	lg

Amtsgericht	ag
Landessozialgericht	lsg
Sozialgericht	sg
Landesarbeitsgericht	lag
Arbeitsgericht	arbg
Finanzgericht	fg
Generalstaatsanwaltschaft	gsta
Staatsanwaltschaft	sta
Fachhochschule für Rechtspflege	fhr
Justizvollzugsanstalten	jva
Jugendarrestanstalten	jaa
Justizvollzugsschule NRW	jvs

2.6.2

Die Benutzerkennung setzt sich aus dem Nachnamen und aus dem Anfangsbuchstaben des Vornamens zusammen. Der erste Buchstabe des Nachnamens und der Buchstabe des Vornamens werden großgeschrieben.

Sofern in einer Behörde zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den gleichen Nachnamen tragen und die Vornamen mit dem gleichen Buchstaben beginnen, wird die Benutzerkennung aus dem Nachnamen und dem ersten und zweiten (ggf. dritten und vierten) Anfangsbuchstaben gebildet. Der zweite (ggf. dritte, vierte) Buchstabe des Vornamens wird kleingeschrieben.

Nachnamen, die aus mehreren Wörtern bestehen, die nicht mit einem Bindestrich miteinander verbunden sind, werden ohne Leerzeichen zusammengeschrieben (Beispiel: Michaela van den Berg = VandenBergM).

Sofern in einem Gericht zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit dem gleichen Vor- und Nachnamen beschäftigt sind, wird dem ersten Buchstaben des Vornamens die Ziffer 1 bzw. 2 angefügt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes werden unter der Behördenkennung des Landgerichtes angelegt, dem die jeweilige Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes zugeordnet ist. Die Verwaltung der Nutzerinnen und Nutzer soll durch die Landgerichte sichergestellt werden.

2.7

Datenschutzkontrolle (§ 1 Absatz 8 MeldDÜV NRW)

Jedes Gericht/ jede Behörde soll mindestens einmal monatlich stichprobenhaft die Nutzung des Meldeportals für Behörden anhand der Protokolle und der im Meldeportal für Behörden gespeicherten Rumpfdaten überprüfen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind über die Datenschutzkontrolle zu unterrichten.

3

Einholen von Meldeauskünften auf schriftlichem Wege gemäß § 31 Absatz 1, 2 MG NRW

In begründeten Einzelfällen sind die Gerichte und Behörden berechtigt, Meldeauskünften auf schriftlichem Wege einzuholen. Hierfür gilt Folgendes:

3.1

Umfang des Melderegisterauskunft

Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 MG NRW sind die Gerichte und Behörden berechtigt, folgende Daten im schriftlichen Wege zu erfragen:

- a. Familiennamen,
- b. frühere Namen,
- c. Vornamen,
- d. Doktorgrad,
- e. Ordensnamen, Künstlernamen,
- f. Tag und Ort der Geburt,
- g. Geschlecht,
- h. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
- i. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
- j. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
- k. Tag des Ein- und Auszugs,
- l. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
- m. Übermittlungssperren,
- n. Sterbetag und -ort,
- o. Ausstellungsbehörde, -Datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises,
- p. Ausstellungsbehörde, -Datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Passes.

3.2

Erforderliche Daten für eine Auskunftsanfrage

Die Meldebehörde muss die gesuchte Person anhand der mitgeteilten Daten zweifelsfrei ermitteln können.

3.3

Protokollierung

Durch organisatorische Maßnahme ist sicherzustellen, dass die im schriftlichen Wege eingeholten Auskünfte mindestens zwölf Monate aufbewahrt werden. Sie sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu vernichten, das auf die Aufbewahrung folgt.

3.4

Datenschutzkontrolle

Jedes Gericht/ jede Behörde ist verpflichtet, stichprobenartig die eingeholten Auskünfte auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

4

Ansprechpartner/ Support

Der First-Level-Support wird vom Beratungstelefon Informationstechnik als alleiniger Ansprechpartner wahrgenommen.

5

Inkrafttreten

Diese AV tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die AV d. JM vom 10. November 1982 (1400 - I B. 125) - JMBl. NW S. 265 - in der Fassung vom 25. April 2005 aufgehoben.

Nr. 13. Kostenverfügung

AV d. JM vom 21. März 2014 (5607 - Z. 3)
– JMBl. NRW S. 105 –

Die AV d. JM vom 24. Februar 2014 (5607 - Z. 3) – JMBl. NRW S. 64 – wird wie folgt geändert:

1

Abschnitt II. wird wie folgt neu gefasst:

„II.

Ergänzungsbestimmungen für Nordrhein-Westfalen

In Ergänzung zu den bundeseinheitlichen Bestimmungen wird für Nordrhein-Westfalen Folgendes angeordnet:

Zu § 3 KostVfg:

1. Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
2. In Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren ist Absatz 4 bei der Verwendung der Hüllen AU 1 c und AU 13 c nicht anzuwenden, in Mahnverfahren ist darüber hinaus auch Absatz 5 nicht anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 3 KostVfg:

Beantragt eine Vollstreckungsbehörde die Erteilung eines Haftbefehls zur Abgabe der Vermögensauskunft ist die Gebühr für das Verfahren (Nr. 2113 KV GKG) nicht gemäß § 25 zum Soll zu stellen, sondern lediglich nachrichtlich auf dem Haftbefehl zu vermerken, damit die Gebühr ggf. als Nebenkosten vom Schuldner eingezogen werden kann.

Zu § 24 KostVfg:

Im Falle der Vorauszahlung der Kosten ist die Kostenrechnung in kürzester Form aufzustellen.

Zu § 25 Abs. 2 KostVfg:

Der Eingang der Sollstellungsbestätigung ist zu überwachen. Nach Eingang der Sollstellungsbestätigung ist zu überprüfen, ob ihr Inhalt mit dem Inhalt der Kostenanforderung übereinstimmt.

Zu § 25 Abs. 3 KostVfg:

Die Vorschrift kann auch auf sonstige Verfahren angewendet werden.

Zu § 27 Abs. 5 KostVfg:

1. Dies gilt auch, wenn eine Zahlungsanzeige für verschiedene Verfahren betragsmäßig aufzuteilen ist oder zur Berichtigung der Buchungsstelle o. ä. an die ausstellende Zahlstelle zurückzugeben ist.

2. Die Kopie der Zahlungsanzeige, die nach Satz 4 zu den Sachakten genommen werden kann, ist in auffälliger Weise als Kopie zu kennzeichnen.

Zu § 29 Abs. 1 KostVfg:

Auch in den Fällen, in denen die Kostenforderung völlig erlischt, ist eine neue Kostenrechnung zu erstellen („Null-Rechnung“).

Zu § 29 Abs. 3 KostVfg:

In der Kassenanordnung ist der Rechnungsempfänger mit Namen und Bankverbindung anzugeben.

Zu § 37 KostVfg:

Der Kostenbeamte ist befugt, gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 20 Abs. 1 Satz 2 FamGKG und § 21 Abs. 1 Satz 2 GNotKG Auslagen außer Ansatz zu lassen. In allen übrigen Fällen legt er die Akten dem Gericht zur Entscheidung vor.“

Zu §§ 41, 42 Abs. 2 KostVfg:

Weiterhin ist zu prüfen, ob Zahlungsanzeigen ordnungsgemäß erstellt sind.

2

Diese AV tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bekanntmachungen

**Nr. 6. Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen
Erste Ergänzung der Dritten Wahlbekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechts-
anwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
Bekanntmachung vom 4. März 2014
- JMBI. NRW S. 106 -**

Im Anschluss an die Dritte Wahlbekanntmachung vom 21.10.2013, Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 vom 01.12.2013, Seite 306 ff., mache ich die von mir gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 WO RAVG NW festgestellten Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Wahlergebnis bekannt wie folgt:

Änderung der Mitgliedschaft zur Siebten Vertreterversammlung

1. Der im Wahlbezirk **Düsseldorf** als Mitglied der Siebten Vertreterversammlung an 1. Stelle der Liste 1 gewählte Rechtsanwalt Lothar Lindenau, Düsseldorf, hat am 04. Februar 2014 seinen Rücktritt als gewähltes Mitglied der Siebten Vertreterversammlung erklärt.

An seiner Stelle ist Frau Rechtsanwältin Dörte Müller, Düsseldorf, als das an 7. Stelle der Liste 1 im Wahlbezirk Düsseldorf gewählte Ersatzmitglied mit Wirkung vom 04. Februar 2014 Mitglied der Siebten Vertreterversammlung geworden und hat die Annahme ihrer Zugehörigkeit als Mitglied erklärt.

2. Der im Wahlbezirk **Hamm** als Mitglied der Siebten Vertreterversammlung an 1. Stelle der Liste 1 gewählte Rechtsanwalt Wolfgang Ehrler, Herdecke, hat am 04. Februar 2014 seinen Rücktritt als gewähltes Mitglied der Siebten Vertreterversammlung erklärt.

An seiner Stelle ist Herr Rechtsanwalt Dr. Andreas Bohnenkamp, Borken, als das an 7. Stelle der Liste 1 im Wahlbezirk Hamm gewählte Ersatzmitglied mit Wirkung vom 04. Februar 2104 Mitglied der Siebten Vertreterversammlung geworden und hat die Annahme seiner Zugehörigkeit als Mitglied erklärt.

3. Die im Wahlbezirk **Hamm** als Mitglied der Siebten Vertreterversammlung an 2. Stelle der Liste 1 gewählte Petra von Vietinghoff, Essen, hat am 04. Februar 2104 ihren Rücktritt als gewähltes Mitglied der Siebten Vertreterversammlung erklärt.

An ihrer Stelle ist Rechtsanwalt Dr. Cornelius Kruse, Bochum, als das an 8. Stelle der Liste 1 im Wahlbezirk Hamm gewählte Ersatzmitglied mit Wirkung vom 04. Februar 2014 Mitglied der Siebten Vertreterversammlung geworden und hat die Annahme seiner Zugehörigkeit als Mitglied erklärt.

4. Der im Wahlbezirk **Hamm** als Mitglied der Siebten Vertreterversammlung an 1. Stelle der Liste 2 gewählte Dr. Christoph Meyer-Rahe, Bielefeld, hat am 04. Februar 2014 seinen Rücktritt als gewähltes Mitglied der Siebten Vertreterversammlung erklärt.

An seiner Stelle ist Rechtsanwalt Dr. Sebastian Meyer, Bielefeld, als das an 4. Stelle der Liste 2 im Wahlbezirk Hamm gewählte Ersatzmitglied mit Wirkung vom 04. Februar 2014 Mitglied der Siebten Vertreterversammlung geworden und hat die Annahme seiner Zugehörigkeit als Mitglied erklärt.

5. Der im Wahlbezirk **Köln** als Mitglied der Siebten Vertreterversammlung an 1. Stelle der Liste 1 gewählte Rechtsanwalt Albert Vossebürger, Köln, hat am 04. Februar 2014 seinen Rücktritt als gewähltes Mitglied der Siebten Vertreterversammlung erklärt.

An seiner Stelle ist Rechtsanwältin Birgit Rosenbaum, Köln, als das an 9. Stelle der Liste 1 im Wahlbezirk Köln gewählte Ersatzmitglied mit Wirkung vom 04. Februar 2014 Mitglied der Siebten Vertreterversammlung geworden und hat die Annahme ihrer Zugehörigkeit als Mitglied erklärt.

Düsseldorf, den 12. Februar 2014

Leonora Holling
Vorsitzende des Wahlausschusses
zur Wahl der Siebten Vertreterversammlung

**Nr. 7. Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen
Wahl des Vorsitzenden der Siebten Vertreterversammlung und dessen
Stellvertreter sowie Wahl des Vorstandes
Bekanntmachung vom 4. März 2014
- JMBl. NRW S. 107 -**

Die Siebte Vertreterversammlung hat sich am 04. Februar 2014 konstituiert und dabei

- zum Vorsitzenden
Rechtsanwalt Dr. Christoph Hack, Hürth,

- zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden
Rechtsanwältin Marion Meichsner, Bochum,
- zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden
Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

gewählt.

Die Siebte Vertreterversammlung hat am 04. Februar 2014 den Vorstand neu gewählt. Es gehören ihm an

1. Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Ehrler, Herdecke,
2. Rechtsanwalt Lothar Lindenau, Düsseldorf
3. Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, Bonn,
4. Rechtsanwalt Dr. Christoph Meyer-Rahe, Bielefeld
5. Rechtsanwalt Dr. Axel Thoenneßen, Düsseldorf
6. Rechtsanwältin Petra von Vietinghoff, Essen
7. Rechtsanwalt Albert Vossebürger, Köln

Die unter 1 - 7 Genannten sind Mitglieder des Versorgungswerkes.

Düsseldorf, den 12. Februar 2014

Dr. Christoph Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Nr. 8. Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen
Konstituierung des durch die Siebte Vertreterversammlung gewählten Vorstandes
Bekanntmachung vom 4. März 2014
- JMBI. NRW S. 108 -**

Der von der Siebten Vertreterversammlung am 04. Februar 2014 gewählte Vorstand hat sich am Tag seiner Wahl konstituiert und dabei gewählt

- zum Präsidenten Rechtsanwalt Lothar Lindenau, Düsseldorf
- zum Vizepräsidenten Rechtsanwalt Wolfgang Ehrler, Herdecke.

Düsseldorf, den 13. Februar 2014

Lothar Lindenau
Präsident

**Nr. 9. Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im
Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung vom 10. März 2014
- JMBl. NRW S. 109 -**

Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks

26. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks

Die Siebte Vertreterversammlung hat in ihrer Konstituierenden Sitzung am 04. Februar 2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

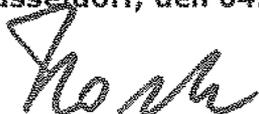
Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im
Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 4 wird geändert wie folgt:

Die Datumsangabe „31.10.2012“ wird durch die Datumsangabe „31.12.2014“ ersetzt.

**Die vorstehende Satzungsänderung ist vom Finanzministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen am 25. Februar 2014 genehmigt worden und wird hiermit
ausgefertigt.**

Düsseldorf, den 04. März 2014



Dr. Christoph Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigt.
Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag


(Dr. Siegel)



Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Versetzt:

Richterin am LG Gisela Ritvay aus Mönchengladbach als Richterin am AG nach Viersen; Richterin am AG Dr. Christiane Schulze-Uebbing aus Viersen als Richterin am LG nach Mönchengladbach.

Ruhestand:

Präsident des AG Ingolf Dick in Düsseldorf. Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage Walter Böhmer in Mönchengladbach- Rheydt.

Richter/Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Sigrid Freitag, Jeanette Gassan, Kristina Kliss, Sarah Rüter, Dominique Schmitz, David Zehnder.

Notare

Erreichen der Altersgrenze:

Notar Dr. Max Eichmanns in Mönchengladbach.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Stephan Brokopf u. Katharina Elisabeth Küter in Duisburg, Marcus Ahlback, Jost Ahrens, LL.M., Justus Anacker, Dr. Hans-Peter Anlauf, LL.M., Nico Aschner, LL.M., Henning Bierhaus, Dr. Kerstin Bock, Dr. Daniel Bork, Julia Breinlinger, Mark von Dahlen, Michael Demers, Jan Diekmann, Dr. Henrik Dornscheidt, LL.M., Johannes Droste, Silvana Dzerek, Philipp Friedrichs, Bettül Gannoun, Roman Goldschmidt, Simon Henke, Timo Henkel, LL.M.oec. MBA, Tilmann Hoppe, Tina Vanessa Hupe, Sebastian Keilholz, LL.M., Dr. Frauke Koch, Dr. Kai Krenz, Felix Leerkamp, LL.M., Branka Maricic, Eva-Maria Mayer, Katrin Müller, Benjamin Peschel, Agnes Quarten, Gentil Rassing, Dr. Julian Rodenbeck, Bernd Rühland, Dr. Luiz Salgado, LL.M., Dr. Friederike Sandrock, Simon Schaefers, Monika Schiller, Tim Schneider, René Scholten, Judith Schröder, David Schwab, Irina Stankovic, Manja Steinicke, LL.M., Ferdinand Strasser u. Laura Wollner, LL.M. in Düsseldorf, Wolfgang Elsen in Grevenbroich, Andreas Beckers in Krefeld, Hülya Öztürk-Yildirim u. Ceylan Tursun in Langenfeld, Andrea van Arkel, in Meerbusch, Caglar Aydin, Jürgen Krantz, in Neuss, Anne Herrmann in Oberhausen, Claus Solbeck in Ratingen.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am LG**: Richter Till Deipenwisch und Dr. Christian Voigt in Hagen; z. **Sozialoberamtsrat**: Sozialamtsrat Klaus-Peter Sauerborn in Essen, z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamt-frau Iris Beleck- Severin in Arnsberg; z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Ingrid Urbanski in Marl.

Versetzt:

Richter am AG Georg Neufeld von Minden nach Lübbecke.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Adalbert Heine in Paderborn, Richter am AG - als weiterer Aufsicht führender Richter - Heinz-Michael Siemon in Hagen u. Richter am AG Dr. Dieter Kuhlmann in Herford, Justizoberamtsrat – BesGr. A 13 m. AZ – Klaus Schwedtmann in Essen-Borbeck, Justizoberamtsrat Achim Kister in Iserlohn, Sozialamtsrat Heinz-Jürgen Elwenholl in Essen, Justizamtsinspektor/in Inge Pohlmann in Minden und Heinz Hermann Leismann in Tecklenburg, Justizvollstreckungshauptsekretär Hans Bahls in Münster; Justizhauptsekretärin Margret Huesmann in Gelsenkirchen; Erster Justizhauptwachtmeister Ewald Struck in Bielefeld.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Anika Nathalie Boshoff, Nadine Eggert u. Bernadette Goesmann.

Übernommen:

Richterin Maren Butscher aus Baden-Württemberg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Torsten Polakowski in Bielefeld; z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Bettina Dickel in Siegen; z. **Oberamtsanwalt** - BesGr. A 13 m. AZ. -: Oberamtsanwalt - BesGr. A 13 - Guido Hartmann in Bielefeld.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Eckhard Baade in Bielefeld.

Richterin auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Marie-Christine Döscher u. Teresa Röttger.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Linda Baumann in Essen, Christian Beckmann in Essen, Michael Böhner (bisher RAK Düsseldorf) in Bocholt, Jan Bossert (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Frank Breidenbach in Castrop-Rauxel, Stefanie Broß in Münster, Jennifer Brune (bisher RAK Oldenburg) in Ibbenbüren, Konstantin Busch in Bielefeld, Dr. David Bunzel (bisher RAK Düsseldorf) in Dortmund, Anees Butt in Bocholt, Bastian Däumer in Lünen, Claudia Denzin (bisher RAK Bremen) in Menden, Christiane Ecker in Unna, Frederic Erfkamp in Bochum, Christian Falkenberg in Dortmund, Wolfgang Fischer (bisher RAK Düsseldorf) in Dorsten, Andreas Fürholzer (bisher RAK München) in Dortmund, Bernd Gieshoidt (bisher RAK Oldenburg) in Bad Oeynhausen, Nina Gilsbach in Ibbenbüren, Burkhard Gruenhoff in Bielefeld, Dr. Andree Haarhuis in Münster, Dr. Daniela Haarhuis in Münster, Peter Harkämper (bisher RAK Köln) in Lüdenscheid, Gülden Hazar (bisher RAK Düsseldorf) in Hagen, Christian Heinen, LL.M.oec. (bisher RAK Oldenburg) in Bad Oeynhausen, Marko Heldt (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Benjamin Hoddow in Castrop-Rauxel, Cornelia Höning (bisher RAK Düsseldorf) in Siegen, Laura Kesting (bisher RAK Düsseldorf) in Bochum, Dr. Silke Klinck in Essen, Daniel Klofat (bisher RAK Düsseldorf) in Gütersloh, Dr. Peter Kloss, LL.M.(T) (bisher RAK Hamburg) in Bochum, Juliane Krause, LL.M. (bisher RAK Celle) in Bielefeld, Veronika Kusber in Kamen, Sebastian Lohmann in Münster, Stefanie Loos (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Verena Luckhardt in Essen, Thomas Makiolka (bisher RAK Düsseldorf) in Iserlohn, Juliane Nass, LL.M. (bisher RAK Hamburg) in Gütersloh, Daniel Nebel in Paderborn, Xaviera Pauly in Siegen, Dr. Johann-Volker Peter (bisher RAK Saarland) in Minden, Malte Prill in Essen, Sven Püthe, LL.M. (bisher RAK Oldenburg) in Möhnesee, Kenan Sakalli in Dortmund, Susan Simon in Bochum, Prof. Dr. Patrick Schmidt (bisher RAK Düsseldorf) in Hamm, Verena Schütte in Münster, Stefan Schwerdtfeger in Münster, Michael Stening in Bielefeld, Dr. Christian Tenbergen, LL.M. (bisher RAK Frankfurt) in Dortmund, Philipp Thiele, LL.M. in Lippstadt, Sarah Timmerberg in Recklinghausen, Ludger Tuchlinski in Bochum, Tina von Papen in Hamm, Felix von Schaper in Dorsten, Eva Weber in Essen, Magdalene-Daniela Weber (bisher RAK Hamburg) in Essen, Jana Weiberg in Münster, Mirco Wöstmann in Dülmen.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Raffaella Cavandoli (Avvocato) in Essen.

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältin Verena Schmidt in Schmallenberg.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Klaus Beckmann und Franz Egon Trockel in Essen, Manfred Mönig in Telgte und Dr. Nikolaus-Zeno Bisek in Münster.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Klaus Beckmann in Bönen und Paul Müller in Sendenhorst.

Ernannt:

Löschungen als Rechtsanwalt:

Martin Hecheltjen in Essen, Günther Wilke in Minden, Stefan Koske in Kamen, Ulrike Taschner in Dortmund, Jacopo Rossi in Bochum, Dr. Jörn Haverkämper in Münster, Dr. Rainer Schils in

Gütersloh, Ann-Katrin Heitjans in Münster, Horst-Dieter Wingefeld in Bochum, Wilfried Tollwerth in Lippstadt.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Carsten Groß-Klußmann in Münster, Claudia Schmitt in Herne-Wanne, Harry Hildebrandt in Preußisch Oldendorf, Markus Hassa in Münster, Dr. Christian Bergmann in Herford, Anja Natus in Detmold, Knut Menzel in Gevelsberg, Dr. Christopher Riedel, LL.M. in Essen, Sven Dietze in Essen, Dr. Alexander Rüter in Dortmund, Michael Müller in Bochum.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter** am OLG: Richterin am OLG Margarete Reske; z. **Vors. Richter** am LG: Richterin am LG Michael Supplieth in Köln; z. **Diektor d. AG** - BesGr. R 2 m. AZ. -: Direktor des AG (Bes.Gr. R 2) Ulrich Feyerabend in Siegburg; z. **Direktor/in d. AG** (Bes.Gr. R 2) : Richterin am AG – als ständige Vertreterin eines Direktors – Corinna Waßmuth in Geilenkirchen u. Direktor des AG - Bes.Gr. R 1 Z - Richter Robert Plastrotmann in Schleiden; z. **Richter/in am LG**: Richter/in Laura Bächt, Mathias Elsen u. Dr. Thomas Krings in Köln; z. **Richter am AG**: Richter Dr. Jörg Philipp Kraemer in Bergisch Gladbach; z. **Sozialamtman**n: Sozialoberinspektor Martin Dries in Bonn; z. **Sozialoberinspektorin**: Sozialinspektorin Katrin Isenberg-Geiler in Bonn.

Versetzt:

Richter kraft Auftrags Dr. Daniel Kresser aus Sachsen als Richter am LG in Köln.

Ruhestand:

Richter/in am OLG Karla Schneider u. Dr. Josef Hahn, Vorsitzender Richter am LG Heinz Sonnenberger in Bonn, Richter am LG Bruno Mörsch in Köln; Direktor des AG Reinhard Schaffer in Schleiden, Richter am AG Dr. Jürgen Schreiber in Bergheim; Justizoberamtsrätin - BesGr. A 13 - Maria Anna Odenthal in Köln, Obergerichtsvollzieher Peter Meier in Köln.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Christina Hennig.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Beate Lützeler b. d. GStA, Silvia Maria Müller in Aachen u. Thomas Kemper in Bonn.

Versetzt:

Staatsanwalt Marcel Dörschug von Aachen nach Krefeld.

Ruhestand:

Leitender Oberstaatsanwalt (BesGr. R 3) Jan van Rossum b. d. GStA.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Dorothee Osthoff in Hagen; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in** - BesGr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektor Thomas Bongartz in Buren, Jörg Baumann in Essen u. Peter Szyka in Hamm; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Detlef Appenzeller, Rainer Bröscher, Andreas Drogosch, Achim Kleinen, Thomas Pohlmann, Claudia Steinblock, Michael Schneider, Udo van de Loo u. Andrea Winkels in Düsseldorf, Jörg Kinder in Hagen, Rainer Krentz in Herford, Bodo Sroka in Lünen; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Roman Antoniewicz in Gelsenkirchen; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Johanna Kuhlemann, Christoph Real, Steffen Oerder, Christian Köhler u. Marc-Andreas Radtke in Herford; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Manuela Liebsch in Willich I.

Versetzt:

Regierungsdirektor Oliver Burlage von Bielefeld-Brackwede nach Bielefeld-Senne.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Walter Hommelsheim in Aachen u. Klaus Euchler in Düsseldorf u. Justizvollzugshauptsekretär Werner Tilly in Bielefeld-Senne.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 m. AZ.) in Kamen
- 1 Vors. RichterIn o. Vors. Richter am VG in Düsseldorf

- 1 Richter o Richterin am OVG nebst einer weiteren Stelle f. e. Richterin o. Richter am OVG f. e. an eine Behörde o. ein Gericht außerhalb d. Verwaltungsgerichtsbarkeit d. Landes NRW abgeordnete Richterin o. abgeordneten Richter; am Auswahlverfahren nehmen ausschließlich im richterlichen Dienst der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen stehende Bewerberinnen und Bewerber teil.
- 1 Vors. Richterin o. Vors. Richter am LG (R 2) in Köln
- 1 Richterin o. Richter am AG - als d. std. Vertr. e Dir.- (R 2) bei dem AG Heinsberg
- 1 Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Köln
- mehrere Staatsanwältinnen o. Staatsanwälte als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ.) b. d. StA Bielefeld
- 1 Richterin o. Richter am AG in Rheine
- 1 Richterin o. Richter am AG in Paderborn
- 1 Richterin o. Richter am AG in Aachen
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am AG in Arnsberg
- 1 Richterin o. Richter am AG in Siegburg
- 1 o. mehrere Richterin o. Richter am LG Köln
- 1 Richterin o. Richter am AG Bergisch Gladbach
- 1 Richterin o. Richter am SG in Aachen
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bonn
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen und Richtern auf Probe aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln -
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm -
- 1 Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) in Hagen
- 1 Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) in Paderborn
- 1 Oberregierungsrätin o. Oberregierungsrat- psychologischer Dienst - b. d. JVA Bochum
- das Anforderungsprofil kann beim Leiter d. JVA Bochum angefordert werden -
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat – Geschäftsleiter/in – bei dem AG Ratingen
- 1 Justizamtsfrau o. Justizamtsmann - Rechtspfleger/in oder Sachbearbeiter/in - bei der StA Bochum
- 1 Regierungsamtsfrau o. Regierungsamtsmann b. d. JVK in Fröndenberg

1 Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann - Leiter/-in der Arbeitsverwaltung - b. d. JVA Aachen
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Aachen angefordert werden -

1 Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor b. d. JVA Geldern
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Geldern angefordert werden -

mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in dem OLG-Bez. Düsseldorf mit noch zu bestimmenden Dienstsitzen.

Die Einstellungen können zunächst nur in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen (Entgeltgruppe 10 TV-L). Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt (§ 31 JustG NRW). Einstellungsvoraussetzungen sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des anfänglichen tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf, Zeugnisablichtungen über die Schulabschlüsse und die weitere Ausbildung (einschl. Studium, staatliche Anerkennung u. ggf. (freiwilliges) Berufspraktikum) sowie ggf. Nachweise über weitere praktische Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in beizufügen. Die Bewerbungen sind - für alle oder einen einzelnen Bezirke - bis zum 22.04.2014 an die Präsidentin des Oberlandesgerichts, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, zu richten.

1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in der Entlassungsvorbereitungsabteilung - b. d. JVA Dortmund
- das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Dortmund angefordert werden -

1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Jugendarrestanstalt Wetter (Ruhr)
- das Anforderungsprofil kann beim Behördenleiter der JAA Wetter angefordert werden -

1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Jugendarrestanstalt Bottrop

je 1 Notarin o. Notar in Aachen, Düsseldorf, Herzogenrath, Köln-Mülheim und Remscheid-Lennep

Bewerbungen um die vorstehenden Ausschreibungen sind bis zum 1. Mai 2014 einzureichen. Das Datum des voraussichtlichen Amtsantritts im Sinne des § 6 b Abs. 4 Satz 2 BNotO i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 4 AVNot ist jeweils der 1. September 2014. Bewerbungen sind gemäß § 11 AVNot an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, zu deren oder dessen Bezirk der in Aussicht genommene Amtssitz gehört, zu richten.

Die Zuweisung des Amtssitzes in Köln-Mülheim und Remscheid-Lennep gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BNotO bezieht sich auf den jeweiligen Stadtbezirk gemäß den Hauptsatzungen der Städte Köln und Remscheid.

Sachgebietsleiter/in im Dezernat 10 b. d. OLG Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist demnächst der Dienstposten der Sachgebietsleiterin / des Sachgebietsleiters im Dezernat 10 – Sachgebiet 1 – (Angelegenheiten der tariflich Beschäftigten des mittleren Dienstes sowie der Auszubildenden) zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 (gehobener Dienst) zugeordnet. Bewerber können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, die ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 innehaben. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

Stellv. Geschäftsleiter/in b. d. LG Dortmund

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für den Dienstposten des stellvertretenden Geschäftsleiters / der stellvertretenden Geschäftsleiterin bei dem Landgericht Dortmund. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Bewerber können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

Rücknahmen:

Folgende Ausschreibungen werden zurückgenommen:

1 Richter/in am AG - als d. std. Vertr. e Dir.- (R 2) bei dem AG Königswinter (JMBl. NRW Nr. 6 v.15. März 2014)

1 Justizamtsrat /-rätin - Sachbearbeiter/in in Justizverwaltungssachen - b. d. LG Köln (JMBl. NRW Nr. 5 v. 1. März 2014)

1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in der Abschiebungshaft (Frauen) und Koordination für die Betreuung von Abschiebungsgefangenen (Männer/Frauen) - b. d. JVA Büren (JMBl. NRW Nr. 6 v. 15. März 2014)

1 Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Büren (JMBl. NRW Nr. 6 v. 15. März 2014)

mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Büren (JMBl. NRW Nr. 6 v. 15. März 2014)